

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 28. März 2002

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	11
Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund	12
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..	12
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	12
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	12
1. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	12
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe	13
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, Bebauungsplan 6.6/B 35 „Westlich Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften; Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..	13
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe, Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6.8/B 9 „Schießporthalle des Schützenvereins Leerhufe-Hovel, Östlich der Hauptstraße“, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	14
Bebauungsplan Nr. 12 „Gauder Pfad“ der Gemeinde Blomberg	14
Bebauungsplan Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ der Gemeinde Holtgast	14
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel. Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingsiel für das Haushaltsjahr 2001	15
Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	16

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

- a) allgemein 150,00 EUR
- b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen 185,00 EUR

2. Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die stellvertretenden Landräte 300,00 EUR
- b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied 10,00 EUR
- c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden als Pauschale 100,00 EUR

3. Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2

1. Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Kreistags-, Ausschuss- oder Beiratssitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR.

2. Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3

1. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, und zwar für die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund – einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog – werden Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

2. Für die Fahrkosten innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog wird eine monatliche Pauschalentschädigung für die stellvertretenden Landräte in Höhe von 150,00 EUR gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

1. Selbständig und unselbständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 20,00 EUR pro Stunde erstattet.

2. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt.

3. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Wittmund, den 20. März 2002

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

L.S.

Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1992 (Nds. GVBl. 2.29), zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 8 Abs. 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittmund vom 18. September 1980, zuletzt geändert am 22. Juli 1998, hat der Kreistag am 20. 3. 2002 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2, Satz 10 erhält folgende Fassung:

2.10. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisausschuss für einzelne Veranstaltungen niedrigere als die im § 2 Ziffer 2, Satz 1–4 genannten Gebühren zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 4. 2002 in Kraft.

Wittmund, den 20. März 2002

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

L.S.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 6. Februar 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 17. Februar 1986) wird wie folgt geändert:

In § 9 Nr. 1	wird der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „35,00 EUR“, der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „35,00 EUR“, der Betrag „15,00 DM“ durch den Betrag „12,00 EUR“, der Betrag „12,00 DM“ durch den Betrag „12,00 EUR“, der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,25 EUR“, der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,50 EUR“
in § 9 Nr. 2	
in § 9 Nr. 3	
in § 9 Nr. 4	
in § 11 Abs. 3	
in § 11 Abs. 3	

ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Stedesdorf, den 28. Februar 2002

Gemeinde Stedesdorf

Meemken
Bürgermeisterin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Blomberg vom 25. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„Der/Die allgemeine Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Blomberg, den 12. Februar 2002

Gemeinde Blomberg

Willms
Bürgermeisterin

L. S.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1982 S. 229) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird um folgende Ziffer 8 ergänzt:

Der Kleiderwart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 27. Februar 2002

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

L. S.

1. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 26. 2. 2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 (Beitragshöhe) erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er be-

- trägt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad pro Tag
- | | |
|---|----------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,55 EUR |
| b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,05 EUR |
- und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Tag
- | | |
|---|----------|
| c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,30 EUR |
| d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 0,90 EUR |
- Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ständig in der Familie lebende Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen | 46,50 EUR |
| b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen | 31,50 EUR |
| c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen | 39,00 EUR |
| d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen | 27,00 EUR |

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. 3. 2002 in Kraft.

Wittmund, den 26. 2. 2002

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

L. S.

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe

Aufgrund § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 26. 2. 2002 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe vom 8. Mai 1981, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. August 2001 (Euro-Anpassungssatzung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- | |
|---|
| c) Kassetten und CDs bis zu einer Woche unentgeltlich |
| d) CD-ROMs bis zu 1 Woche 1,00 EUR |

Ziffer 6. Behandlung der entliehenen Medien erhält folgenden Wortlaut:

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 6.3 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei/Ortsbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Computerlesbare Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer der Stadtbücherei/Ortsbüchereien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.
- 6.5 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Computern und Programmen an Dateien und Datenträgern entstehen.
- 6.6 Für jede Beschädigung oder den Verlust von entliehenen Medien ist der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

- 6.7 Bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen ist eine Gebühr von 0,50 EUR zu zahlen.

- 6.8. Für Schäden, die durch Missbrauch der Lesekarte entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

- 6.9 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei/Ortsbüchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Ziffer 7.3. wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| c) bei Kassetten, CDs und CD-ROMs | 0,25 EUR |
|-----------------------------------|----------|

§ 2

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 26. 2. 2002

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

L. S.

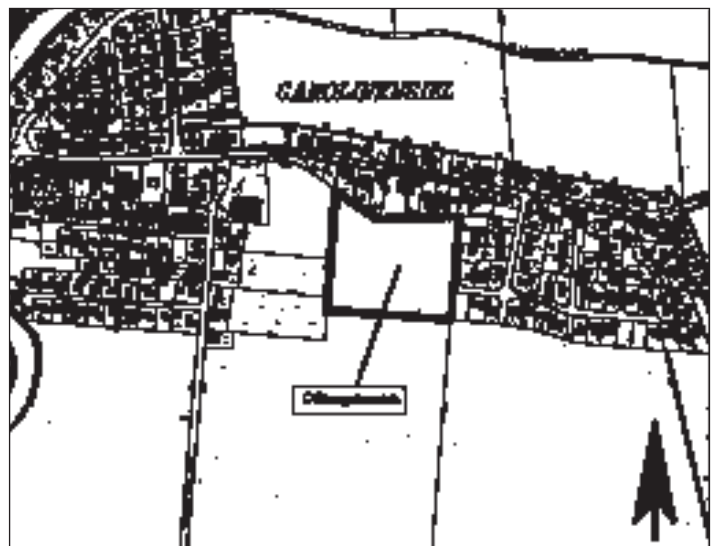
Stadt Wittmund

– Bauamt –

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, Bebauungsplan 6.6/B 35 „Westlich Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften; Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 den Bebauungsplan 6.6/B 35 „Westlich Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Teilungsgenehmigung als Satzung und die Begründung beschlossen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Satzung zur Teilung eines Grundstückes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2312/5 (verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie der Teilungsgenehmigung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.6/B 35 „Westlich Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Satzung gemäß § 19 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 und 3 BauGB bestimmt die Stadt Wittmund, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 35 „Westlich Up de Ring“ die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt Wittmund bedarf.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 28. März 2002

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
– Bauamt –

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe, Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6.8/B 9 „Schießsorthalle des Schützenvereins Leerhufe-Hovel, Östlich der Hauptstraße“, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000



den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6.8/B 9 „Schießsorthalle des Schützenvereins Leerhufe-Hovel, Östlich der Hauptstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/24 (verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6.8/B 9 „Schießsorthalle des Schützenvereins Leerhufe-Hovel, Östlich der Hauptstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschä-

igungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 28. März 2002

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 12 „Am Gauder Pfad“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12. 2. 2002 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214, Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Blomberg, den 18. 3. 2002

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 8. Februar 2002 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ der Gemeinde Holtgast rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, am Markt 2, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße



5, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass der die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Holtgast, den 18. März 2002

Gemeinde Holtgast

Freese

Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel. Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 14. 2. 2002

gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2001 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2001 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 8. April bis zum 17. April 2002 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafen-zweckverbandes Harlesiel; Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 26. Februar 2002

Enno Ommen

Verbandsvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingsiel für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- | | |
|--|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 382 200 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 573 500 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 3 955 700 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 382 200 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 573 500 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 3 955 700 DM |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 1 710 600 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 330 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 1 619 400 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 1 710 600 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 330 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 1 619 400 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 361 000 DM um 456 400 DM erhöht und damit auf 817 400 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingsiel, 20. Dezember 2001

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. März 2002 unter Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 4. 2002 bis 10. 4. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neu-harlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. 3. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 2. 3. 1984 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 5. 7. 2001 erhält folgende Fassung:

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 20-

tägigen Eigennutzungsmöglichkeit

- c) um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 40-tägigen verbleibenden Eigennutzungsmöglichkeit.

Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Steuerschuldner zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung.

§ 2

§ 9 a wird eingefügt.

§ 9 a

Sondervorschriften für die Erhebungszeiträume 2000 und 2001

Für die Erhebungszeiträume 2000 und 2001 tritt an die Stelle des § 4 Abs. 4 folgender Absatz:

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehr als sieben Monate ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes in den übrigen Fällen

§ 3

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 1. 1. 2000 in Kraft.

Langeoog, den 21. 3. 2002

Der Bürgermeister

Manfred Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor

Frerich Göken